



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6, 13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

September 2023

Überstunden bei Tarifbeschäftigten

Für wen gelten die in diesem PR-Info aufgeführten Regelungen?

Sie gelten für alle unbefristet Beschäftigten:

- Erzieher*innen, Betreuer*innen, Psycholog*innen, Sprachlernassistent*innen
- Pädagogische Unterrichtshilfen
- Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen, Lerntherapeut*innen, Musiktherapeut*innen
- Sozialpädagog*innen
- alle anderen pädagogisch Beschäftigten, die keine Lehrkräfte sind
- Schulsekretär*innen, Verwaltungsleiter*innen.

Gemäß § 7 (7) TV-L versteht man unter **Überstunden Arbeitszeit**,

- die auf **explizite schriftliche Anordnung** des Arbeitgebers geleistet wird und
- die über die im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen dienstplanmäßig festgesetzte
 - wöchentliche Arbeitszeit
 - von Vollbeschäftigten hinausgeht und
- nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden kann.

Freizeitausgleich (FZA) gemäß § 8 (2) TV-L

- Überstunden sind grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen.
- Der FZA muss gem. Protokollerklärung zu § 8 (1) Satz 2 Buchstabe d TV-L im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.
- Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, die Angestellten von der an sich bestehenden Arbeitspflicht durch entsprechende Erklärung zu befreien.
- Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Gewährung der Arbeitsbefreiung auszuerschöpfen.

Termine für das Abummeln von Überstunden

- Es liegt generell im Ermessen des Arbeitgebers, wann Arbeitnehmer*innen ihre **Überstunden abummeln** dürfen.
- Dabei sollten Arbeitgeber darauf achten, die Termine für das Abbauen der Überstunden **mit den Angestellten abzusprechen**.

Vergütung

- Die Vergütung erfolgt nur, wenn bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Entstehung der Überstunden kein FZA erfolgt ist.
- Die Höhe der Vergütung entspricht gem. Protokollerklärung zu § 8 (1) TV-L der Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe der/des Beschäftigten, höchstens jedoch der Erfahrungsstufe 4.
- Pro Überstunde wird gem. § 8 (1) Buchstabe a TV-L ein Zeitzuschlag („Überstundenzuschlag“) gezahlt. In den Entgeltgruppen 1 bis 9 beträgt der Zuschlag 30 % des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. In den Entgeltgruppen 10 bis 15 beträgt der Zuschlag 15 % des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.
- Gemäß § 8 (2) Satz 3 besteht der Anspruch auf die Zahlung des o.g. Überstundenzuschlags auch dann, wenn die Überstunden durch Freizeit ausgeglichen wurden.

Angewiesene Minusstunden

- Sofern die Beschäftigten arbeitsbereit sind, können Ihnen keine Minusstunden angewiesen werden.
- Minusstunden könnten nur anfallen, wenn es ein Arbeitszeitkonto oder etwas Vergleichbares gäbe.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat